

NIEDERSCHRIFT

über die 52. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 11. Oktober 2023

BEGINN: 19:00 Uhr

ENDE: 21:38 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Stadtschlosses, Vogteiplatz 8-10, 91567 Herrieden

ANWESEND

Mitglieder

| Name | Funktion | Bemerkung zur Anwesenheit |
|---------------------|-----------------------|---------------------------|
| Dorina Jechnerer | Erste Bürgermeisterin | |
| Andreas Baumgärtner | Zweiter Bürgermeister | |
| Johann Heller | Dritter Bürgermeister | |
| Norbert Brumberger | Stadtrat | |
| Christian Enz | Stadtrat | bis 21:38 Uhr |
| Robert Goth | Stadtrat | |
| Max Heller | Stadtrat | |
| Maximilian Hertlein | Stadtrat | |
| Armin Jechnerer | Stadtrat | |
| Jürgen Leis | Stadtrat | |
| Manfred Niederauer | Stadtrat | |
| Fritz Oberfichtner | Stadtrat | |
| Aurelia Pelka | Stadträtin | |
| Matthias Rank | Stadtrat | |
| Gaby Rauch | Stadträtin | |
| Johanna Serban | Stadträtin | |
| Wolfgang Strauß | Stadtrat | |
| Michael Weis | Stadtrat | |
| Franziska Wurzinger | Stadträtin | |
| Christian Ertl | Ortssprecher | |
| Siegfried Heller | Ortssprecher | |
| Georg Schimmel | Ortssprecher | |
| Walter Weckerlein | Ortssprecher | |

von der Verwaltung

Marco Jechnerer
Maximilian Kroemer
Ralph Meyer
Anja Schwander

Gäste

Michael Bergmann
Barbara Grabner
Aline Rapp

Entschuldigt sind

Stefan Beckenbauer Stadtrat
Michael Trottlner Stadtrat

Schriftführerin

Röhler Lisa-Marie

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.09.2023
3. Bekanntgaben
 - 3.1 Bekanntgabe: Förderprojekt "Koordination kommunaler Entwicklungsarbeit in Herrieden" erfolgreich abgeschlossen
 - 3.2 Bekanntgabe: Auszeichnung der Stadt Herrieden beim bundesweiten Wettbewerb "Hauptstadt des fairen Handels"
 - 3.3 Sitzungsplan 2024
 - 3.4 Terminänderungen zu den Beratungen zum Thema Stadtschloss
 - 3.5 Verleihung der Auszeichnung "Digitales Amt"
 - 3.6 Schülerzahlen
4. Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonslache" - Abwägung der Stellungnahmen und Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Planentwurfs zur erneuten öffentlichen Auslegung
5. Billigungs- und Auslegungsbeschluss - Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Bürgerfeld" der Stadt Herrieden, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
6. Änderung des Datenschutzbeauftragten (DSB) im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit mit Landkreis
7. Kooperationsvereinbarung zur Realisierung eines interkommunalen Windkraft-Projektes im WK 63
8. KiTa-Gebühren ab September 2024
9. Antrag zur Geschäftsordnung: Künftige Ausschusssitzungen grundsätzlich abends abhalten
10. Waldkindergarten
11. Anfragen
 - 11.1 Gaby Rauch - Öffnungszeiten Rathaus
12. Antworten zu den eingereichten Bürgeranfragen

Öffentliche Sitzung vom 11.10.2023

1. Begrüßung

Sachverhalt:

Erste Bürgermeisterin Dorina Jechnerer begrüßt die Mitglieder des Stadtrates, Herrn Wenk von der Fränkischen Landeszeitung sowie 8 Zuhörer. Sie stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Stadtrat beschlussfähig ist.

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.09.2023

Sachverhalt:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 20.09.2023 wird in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

3. Bekanntgaben

3.1 Bekanntgabe: Förderprojekt "Koordination kommunaler Entwicklungsarbeit in Herrieden" erfolgreich abgeschlossen

Sachverhalt:

Von April 2021 bis Dezember 2022 lief das vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geförderte Projekt „Koordination kommunaler Entwicklungsarbeit in Herrieden“. Nachdem in der ersten Jahreshälfte 2023 ein ausführlicher Nachweis über die Verwendung der Fördermittel erstellt werden musste, wurde die eingehende Prüfung dieses Nachweises durch die Förderstelle nun ohne Beanstandungen abgeschlossen. Stelleninhaber, Herr Maximilian Kroemer, präsentiert die Ergebnisse.

3.2 Bekanntgabe: Auszeichnung der Stadt Herrieden beim bundesweiten Wettbewerb "Hauptstadt des fairen Handels"

Sachverhalt:

Die Stadt Herrieden wurde beim bundesweiten Wettbewerb „Hauptstadt des fairen Handels“ für ihr Engagement zur Förderung des fairen Handels mit dem zweiten Preis in der Kategorie „Kleinstadt“ ausgezeichnet.

3.3 Sitzungsplan 2024

Sachverhalt:

Bürgermeisterin Jechnerer gibt die Sitzungstermine 2024 bekannt. Der Sitzungsplan ist im RIS hinterlegt. Sollte es aus Sicht der Stadtratsmitglieder Terminkollisionen geben, so erbittet die Verwaltung eine Rückmeldung bis zum 20.10.2023 an die Geschäftsstelle Stadtrat, Frau Lisa-Marie Röhrer.

3.4 Terminänderungen zu den Beratungen zum Thema Stadtschloss

Sachverhalt:

Nachdem der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.09.2023 beschlossen hat, die Kriterienliste für die Bewertung der einzelnen Varianten zu ergänzen, nimmt die Erarbeitung der Beratungsunterlagen mehr Zeit in Anspruch. Demzufolge ergeben sich folgende Änderungen:

- Anstelle der für den 16.10.2023 geplanten Fragerunde für die Fraktionen mit Projektsteuerer steht Herr Jürgen Ziegler am Freitag, den 03.11.2023 im Rahmen der Stadtratsvorbesprechung für Fragen bereit.
- Anstelle der Sondersitzung am 23.10.2023 erfolgt die Beratung zum Thema „Stadtschloss“ stattdessen in der Stadtratssitzung am 08.11.2023.

3.5 Verleihung der Auszeichnung "Digitales Amt"

Sachverhalt:

Das Bayerische Staatsministerium für Digitales bestätigt, dass die Stadt Herrrieden mittlerweile über 53 kommunale und zentrale Online-Verfahren im BayernPortal verfügt und somit die Voraussetzung für die Auszeichnung als „Digitales Amt“ erfüllt. Das Label „Digitales Amt“ wurde zwischenzeitlich als Plakette übermittelt. Weitere zehn Verfahren befinden sich derzeit in der Umsetzung.

3.6 Schülerzahlen

Sachverhalt:

Die Verwaltung gibt die aktuellen Schülerzahlen der Grund- und Mittelschule für das Schuljahr 2023/2024 bekannt:

| Schuljahr: | Gesamtschüleranzahl: | Verbandsschüler: | Aurach: | Burgoberbach: | Herrieden:* |
|------------|----------------------|------------------|---------|---------------|-------------|
| 2023/2024 | 595 | 522 | 30 | 48 | 444 |
| 2022/2023 | 601 | 522 | 36 | 51 | 435 |
| 2021/2022 | 564 | 497 | 30 | 56 | 411 |
| 2020/2021 | 582 | 508 | 37 | 60 | 411 |
| 2019/2020 | 605 | 538 | 35 | 64 | 439 |
| 2018/2019 | 597 | 531 | 35 | 64 | 432 |
| 2017/2018 | 583 | 533 | 36 | 60 | 437 |
| 2016/2017 | 555 | 513 | 32 | 54 | 427 |
| 2015/2016 | 550 | 514 | 33 | 57 | 424 |
| 2014/2015 | 539 | 504 | 35 | 63 | 406 |

(*incl.
Grundschüler)

4. **Bebauungsplan Nr. 7 "Halmonsliche" - Abwägung der Stellungnahmen und Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Planentwurfs zur erneuten öffentlichen Auslegung**

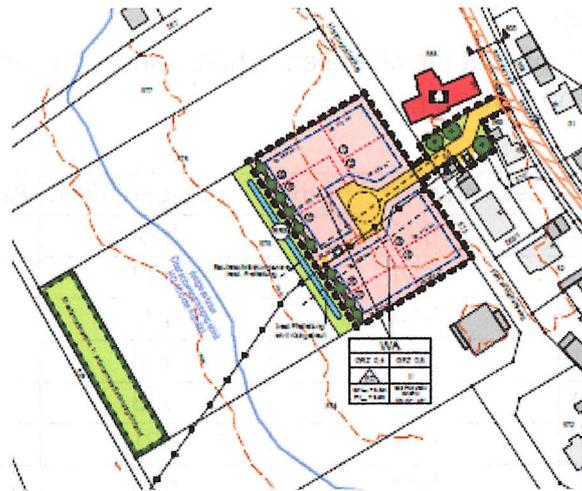
Sachverhalt:

Der Stadtrat Herrieden hat in seiner Sitzung am 01.03.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 für das Wohngebiet „Halmonsliche“ im Ortsteil Neunstetten gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Verfahrenswechsel zum Regelverfahren wurde in der Sitzung am 26.07.2023 beschlossen, da das beschleunigte Verfahren gem. § 13b BauGB aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 nicht mehr angewendet werden darf.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die bedarfsgerechte Schaffung von Wohnbauflächen. Das bisher landwirtschaftlich genutzte Grundstück soll als Wohngebiet entwickelt werden. Dem Bedarf entsprechend wird ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO ausgewiesen. Ziel des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete bedarfsgerechte städtebauliche Entwicklung zu schaffen.

Das geplante Wohngebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Neunstetten. Die Größe des Plangebietes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 4.300 m² und umfasst Teilflächen der Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 575, 573 und 568 der Gemarkung Neunstetten.



Der Entwurf des Bebauungsplans lag in der Zeit vom 31.03.2023 bis einschließlich 02.05.2023 öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung wurde im Amtsblatt vom 23.03.2023 bekannt gemacht.

Während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gingen von der Bürgerschaft keine Stellungnahmen ein.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden 27 Behörden/TÖB mit Brief vom 24.03.2023 angeschrieben und gebeten, sich schriftlich zur Planung zu äußern. Von den angeschriebenen Dienststellen haben 9 Anregungen und Hinweise zur Planung mitgeteilt. Weitere 6 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben erklärt, dass Sie keine Einwendungen haben. Die Stellungnahmen und Abwägungen können der Abwägungstabelle mit Stand vom 26.07.2023 entnommen werden.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde die geplante Zufahrt in das Baugebiet geändert.

Im bisherigen Planentwurf sollte das geplante Baugebiet über einen bestehenden Wirtschaftsweg mit der Flur Nr. 567 an freier Strecke an die Staatsstraße 2249 an das überregionale Straßennetz erschlossen werden. Durch den Neuanschluss des Wohngebietes wird hier eine neue verkehrliche Situation geschaffen, die eine Linksabbiegespur erfordert.

Im überarbeiteten Entwurf soll die Anbindung an das geplante Gebiet nun über eine Zufahrt innerhalb der Ortsdurchfahrt, auf der Flur Nr. 568 erfolgen und wird ca. 85 m Richtung Süden verlegt.

Eine Abbiegespur im Bereich Zone 30 ist hier nicht erforderlich. Die geänderte Lage der Zufahrt hat zusätzlich den Vorteil, dass diese kürzer ausgeführt werden kann und eine fußläufige Anbindung an den bestehenden Gehweg vorhanden ist.

Weiterhin wurden gegenüber der Planung im Rahmen der erfolgten öffentlichen Auslegung folgende Punkte geändert:

- Darstellung der Regenwasserrückhaltung
- Ergänzung der Baubeschränkungszone im Bereich der bestehenden Freileitung

Außerdem wurden die Hinweise zur Planung in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung gemäß Abwägung ergänzt.

Aufgrund des erforderlichen Verfahrenswechsel in das Regelverfahren wurde der Grünordnungsplan mit Eingriffs- und Ausgleichsberechnung sowie der Umweltbericht ergänzt.

Die Anpassungen der Erschließungsstraße und die Ergänzungen der Umweltprüfung erfordern gem. § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen.

Der überarbeitete Entwurf wird dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgestellt.

Beschluss

- a) Der Stadtrat stimmt den formulierten Abwägungsvorschlägen gem. Abwägungstabelle zu und kommt zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 7 für das Wohngebiet „Halmonslande“ im Ortsteil Neunstetten vorgebrachten Hinweise hinreichend gewürdigt sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden.
- b) Der Stadtrat billigt den vom Ing.-Büro Heller vorgelegten Entwurf in der Fassung vom 11.10.2023 und beschließt die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.
- c) Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist öffentlich bekannt zu geben.
- d) Das Ing.-Büro Heller, Herrieden, wird beauftragt, die Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

5. Billigung- und Auslegungsbeschluss - Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Bürgerfeld" der Stadt Herrieden, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Sachverhalt:

Der Stadtrat Herrieden hat in seiner Sitzung am 26.07.2023 die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Bürgerfeld“ beschlossen.

Anlass der Planung ist der Wunsch einer Einzelhandelsentwicklung im Norden von Herrieden.

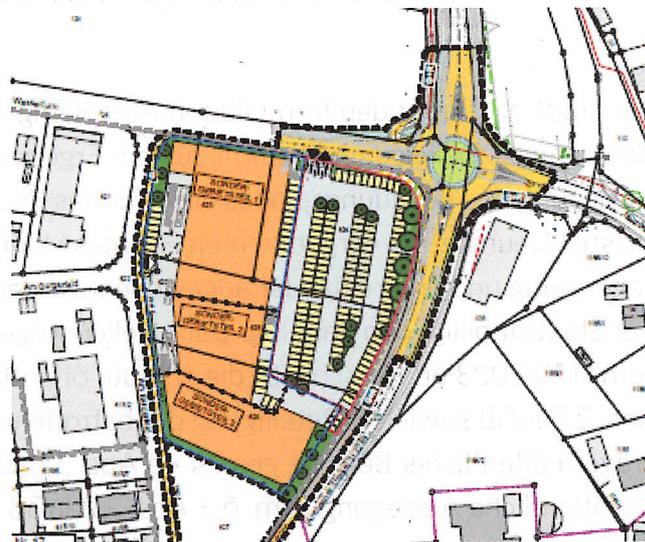
Ziel ist es das bestehende Nahversorgungsangebot im Südosten des Stadtgebietes mit einer weiteren Einkaufsmöglichkeit im nordwestlichen Teil zu ergänzen. Der geplante

Einzelhandel dient vor allem zur Nahversorgung der bestehenden Wohngebiete im Herrieder Westen.

Es handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen klassischen Fall der Innenentwicklung. Durch das geplante Vorhaben werden Flächen überplant, die bereits heute alle als überbaubare Gewerbeflächen festgesetzt sind. Es kann das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB angewandt werden.

Mit dem beschleunigten Verfahren besteht die Möglichkeit auf die frühzeitige Beteiligung zu verzichten. Auch die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts sind nicht erforderlich.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Herrieden, südlich der Straße „Am Wasserturm“ und westlich der Staatsstraße St 2248 Richtung Ansbach. Der Geltungsbereich liegt im Wesentlichen innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Burgerfeld“.



Von der Änderung sind die Flurnummern 622 (teilw), 622/1, 623, 624, 625 und 626 Gemarkung Herrieden, von der Erweiterung sind Teilflächen der Flurnummern 1667/76, 1667/27 (Ansbacher Straße), Gemarkung Herrieden und Teilflächen der Flurnummern 126 (Am Wasserturm), 125 (Staatsstraße 2248), 107 (Nürnberger Straße), 128, 127 und 108 Gemarkung Hohenberg, betroffen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Burgerfeld“ wurde in der Fassung vom 11.10.2023 ausgearbeitet und mit der Einladung zur Sitzung veröffentlicht.

Gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt der Einladung zur Sitzung und der heutigen Beratungen wurden nach Anregungen aus den Fraktionen und nach Abstimmung mit dem Projektträger und der Regierung noch folgende Änderungen vorgesehen:

Festsetzung der Nutzung

1. In den SO-Gebieten 1-3 sind Vergnügungsstätten in Form von Bordellen, Tanzlokalen, Diskotheken und Spielhallen nicht zulässig. Verkaufsflächen sind nur im EG zulässig.
2. Im Sondergebietsteil 1 (SO 1) ist ein Lebensmittelvollsortimenter mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 1.450 m² zulässig.
3. Bei den Festsetzungen für die SO-Gebiete 2 und 3 sollen sich die empfohlenen Nutzungen entsprechend des Beschlusses des BV-Ausschusses vom 18. Januar 2022 wiederfinden:

*„In Bezug auf das Sortiment sieht die Stadt Herrieden als Ergänzung zu einem Vollsortimenter vor allem Bedarf in folgenden Bereichen: Baumarkt, Schreibwaren, Getränkemarkt, Sportartikel, Elektronikartikel. Vorstellbar sind auch ein Discounter bzw. ein Drogeriemarkt. Geschäfte, die in der Altstadt von Herrieden angesiedelt sind, sollen nicht durch eine neue Ansiedlung unter Druck gebracht werden. Alle Planung sollen im Vorfeld - vor allem hinsichtlich Sortiment und Verkaufsfläche - mit der Regierung abgestimmt werden.“
(Auszug aus den Beratungen im BV-Ausschuss vom 18. Januar 2022).*

Daher sind weitere Nutzungen als zulässig festzusetzen. Diesbezüglich fand eine Rücksprache mit der Regierung statt mit folgendem Ergebnis:

- 3.1. Im SO 2 sind mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 800 m² folgende Märkte zulässig: Drogeriemarkt, Sportartikelgeschäft, Elektronikartikelgeschäft; außerdem Einrichtungen des Gesundheitswesens, Physiotherapie und Rehabilitation, sowie gegenüber der Einzelhandelsnutzung flächenmäßig untergeordnete Dienstleistungs- und Gastronomieangebote.
- 3.2. Im SO 3 sind mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 1200 m² zulässig: Discounter, Bau- und Heimwerkermarkt; außerdem Einrichtungen des Gesundheitswesens, Physiotherapie und Rehabilitation, sowie gegenüber der Einzelhandelsnutzung flächenmäßig untergeordnete Dienstleistungs- und Gastronomieangebote.

PV-Anlagen und Begrünung

Bezüglich der Festsetzungen zu PV-Anlagen und Begrünung wird festgesetzt:

1. **PV-Anlagen:** Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die hierfür geeigneten Dachflächen der Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 80% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche), jedoch nur sofern die Eigennutzung bzw. eine Einspeisung aufgrund der bestehenden Netzinfrastruktur möglich ist; Erschließungswege, Wartungszonen, technische Anlagen und deren Nebenflächen sind auf die Dachfläche nicht anzurechnen.

2. **Fassadenbegrünung:** Die nach Westen und Süden ausgerichteten Fassaden sind mit mindestens 10 Rankgewächsen gemäß Artenliste zu begrünen.

Ergänzte Pflanzliste:

- Gerüstkletterpflanzen
 - Clematis vitalba (Gewöhnliche Waldrebe)
 - Vitis riparia (Ufer-Rebe)
 - Vitis vinifera (Weinrebe)
 - Polygonum (=Fallopia) auberti (Knöterich)
 - Lonicera caprifolium (Jelängerjelier)
 - Lonicera periclymenum (Waldgeißblatt)
- Selbstklimmer
 - Hedera helix (Efeu)
 - Hydrangea anomala (Kletterhortensie)
 - Parthenocissus quinquefolia (Gewöhnlicher Wilder Wein)

Stellplätze

Die Stellplätze innerhalb der Baugrenzen können grundsätzlich mit Photovoltaik überdacht werden, sofern keine anderweitigen Regelungen entgegenstehen. Eine Überdachung soll erfolgen, wenn die Kapazitäten auf den Dächern ausgeschöpft sind und darüber hinaus die Eigennutzung bzw. eine Einspeisung aufgrund der bestehenden Netzinfrastruktur möglich ist.

Städtebaulicher Vertrag

Außerdem wird mit dem Projektträger vor Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, in dem die Kostenübernahme des Verfahrens durch den Projektträger, die Fassadengestaltung, Fragen zur Erschließung und zur Realisierung des Kreisverkehrs geregelt werden.

Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderung bei 2.1 „In den Sondergebieten (SO 1-3) sind jeweils zulässig, ... (anstelle von SO 1 und 3)

Diskussionsverlauf:

Frau Rauch äußert den Vorschlag, bei Genehmigung des Kreisverkehrs die Einfahrt des Gewerbegebiets Schernberg zu verlegen.

Herr Strauß regt an, die Fußwege gut auszubauen, um die neue Einkaufsmöglichkeit auch ohne Probleme zu Fuß zu erreichen.

Herr Goth schlägt vor, den geplanten Kreisverkehr in Sonderbaulast zu realisieren.

Herr Rank spricht sich dafür aus, auch die nach Norden gerichtete Fassade zu begrünen.

Beschluss

- a) Der Stadtrat Herrieden billigt den vom Ing.-Büro Heller vorgelegten Planentwurf (in der Fassung vom 11.10.2023 inkl. der heute dargelegten Änderungen) und beschließt die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
- b) Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist öffentlich bekannt zu geben.
- c) Das Ing.-Büro Heller, Herrieden, wird beauftragt, die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

6. Änderung des Datenschutzbeauftragten (DSB) im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit mit Landkreis

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 28.10.2020 entschied der Stadtrat von Herrieden für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben mit dem Landkreis Ansbach zusammenzuarbeiten. Im Rahmen der Zweckvereinbarung wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Landkreis geschlossen. Entsprechend dieser Vereinbarung stellt der Landkreis die entsprechenden Fachkräfte.

Aufgrund personeller Veränderungen im Landratsamt nimmt der bisherige DSB (Herr Bernd Wimmer) die Funktion nicht mehr wahr. Als Nachfolger des bisherigen DSB des Landkreises (Herr Bernd Wimmer) wurde nun Herr Bernd Mikolai benannt.

Beschluss

Der Stadtrat stimmt im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Interkommunale Zusammenarbeit beim Datenschutz mit dem Landkreis Ansbach der Ernennung der jeweils vom Landratsamt mit dieser Funktion beauftragten Person zu. Die Funktion des Stellvertreters verbleibt bei dem städtischen Bediensteten Ralph Meyer.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

7. Kooperationsvereinbarung zur Realisierung eines interkommunalen Windkraft-Projektes im WK 63

Sachverhalt:

Zur Realisierung eines interkommunalen Windkraft-Projekt im Bereich WK 63 bedarf es einer Kooperationsvereinbarung.

In der Stadtratssitzung vom 05.07.2023 hat der Stadtrat folgenden Beschluss gefasst:

„Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Windkümmerers und des UEL-Ausschusses und stimmt dem Flächenpachtmodell im WK 63 mit den vorgeschlagenen Pachthöhen und der Kooperationsvereinbarung zu.“

Durch die Beratung in den Gremien der beiden anderen Kommunen ergaben sich kleine Änderungen bei Formulierungen (§ 2 Abs. 1, 5, 6 und § 3 Abs. 1) gegenüber dem Entwurf der Kooperationsvereinbarung, über den am 05.05.2023 beraten wurde. Daher wird die Kooperationsvereinbarung heute erneut zur Abstimmung vorgelegt.

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zur Realisierung eines

interkommunalen Windkraft-Projektes im WK 63

zwischen

der **Stadt Ansbach**
vertreten durch ihren **Oberbürgermeister Thomas Deffner**,

der **Stadt Herrieden**
vertreten durch ihre **Erste Bürgermeisterin Dorina Jechnerer**

der **Stadt Leutershausen**
vertreten durch ihren **Ersten Bürgermeister Markus Liebich**

- nachstehend kommunale Windkraftprojekt-Partner genannt -

§ 1

Ziel der Kooperationsvereinbarung

- (1) Die kommunalen Windkraftprojekt-Partner wollen mit der Errichtung von Windkraftanlagen im WK 63 (siehe Anlage – Stand nach Erweiterung des WK 63 durch Regionalen Planungsverband) einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz leisten.
- (2) Die kommunalen Windkraftprojekt-Partner werden alles unternehmen, damit das öffentlich-rechtliche Verfahren so schnell wie möglich - mindestens innerhalb von zwei Jahren nach dem Beschluss über die Erweiterung des WK 63 - beendet werden kann bzw. die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit des Projekts vorliegen.
- (3) Die kommunalen Windkraftprojekt-Partner beabsichtigen, die Windenergieanlagen als „Bürgerwindenergieanlagen“ zu erstellen. Vorrangiges Ziel ist es daher, den Eigenkapitalanteil aus Beteiligungen der drei Kommunen und der Bürgerinnen und Bürger der kommunalen Windkraftprojekt-Partner zu erbringen.

§ 2

Organisation; Zuständigkeiten

- (1) Es wird ein Energieausschuss gebildet, welcher sich aus dem Oberbürgermeister bzw. den Bürgermeistern/innen, welche zudem wiederum ein Präsidium bilden und dem Energieausschuss vorstehen, und zwei weiteren Mitgliedern des Stadtrates eines jeden kommunalen Windkraftprojekt-Partners zusammensetzt. Der Energieausschuss besteht somit aus neun Mitgliedern.

- (2) Entscheidungen, die zur Realisierung des Projektes erforderlich sind und aufgrund kommunalrechtlicher Vorgaben nicht vom Präsidium getroffen werden können, werden vom Energieausschuss vorberaten.
- (3) Der Energieausschuss berät und beschließt in seiner ersten Sitzung über eine Geschäftsordnung, die die Angelegenheiten des Energieausschusses regelt.
- (4) Die Empfehlungen des Energieausschusses müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von den zuständigen Gremien der kommunalen Windkraftprojekt-Partner jeweils per Beschluss bestätigt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen des Präsidiums.
- (5) Jede Kommune, auf deren Gemeindegebiet Windenergieanlagen errichtet werden, wird veranlassen, dass eine zeitnahe Beratung hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens in den jeweiligen Gremien erfolgen wird.
- (6) Zur Realisierung des Projekts wird ein Kooperationspartner von den kommunalen Windkraftprojekt-Partnern ausgewählt, der sich verpflichten muss, alle für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Planungen, Gutachten, Stellungnahmen usw. einschließlich der Nebenleistungen, auf eigene Kosten zu erstellen bzw. erstellen zu lassen, sofern er diese Leistungen nicht selbst erbringen kann.

§ 3

Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Windkraftprojekt-Partnern

- (1) Die kommunalen Windkraftprojekt-Partner sichern sich eine vertrauensvolle Kooperation zu. Sie sind bemüht, im Interesse der Wirtschaftlichkeit und zur Vermeidung von Reibungs- oder Zeitverlusten die notwendigen Schritte einvernehmlich zu beschließen.
- (2) Bei Fragen und unklaren Sachverhalten wird der Windkümmerer als neutraler Experte zu Rate gezogen.
- (3) Die Grundstückssicherung erfolgt innerhalb der einzelnen Kommunen unter Federführung der jeweiligen Kommune. Grundstückseigentümerversammlungen werden von den kommunalen Windkraftprojekt-Partnern gemeinsam vorbereitet, einberufen und durchgeführt. Kosten, die im Rahmen der Grundstückssicherung entstehen (z.B. Rechtsberatung), werden von den kommunalen Windkraftprojekt-Partnern zu gleichen Teilen getragen.
- (4) Jede der am kommunalen Windkraftprojekt beteiligten Kommunen erhält ein Drittel der anfallenden Gewerbesteuer aus dem Gesamtprojekt.

§ 4 Sonstiges

- (1) Jeder kommunale Windkraftprojekt-Partner ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen bzw. die Kooperationsvereinbarung einseitig zu lösen, wenn ein Vertragspartner gröblich gegen Vertragsbestimmungen verstößt.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stadtratsgremien der kommunalen Windkraftprojekt-Partner sowie der Erweiterung des WK 63 durch den regionalen Planungsverband.
- (3) Alle Ergänzungen oder Änderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam wird, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksam werdenden Bestimmung tritt die gesetzlich nächstzulässige, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.
- (5) Die Anlage (Planausschnitt) ist Vertragsbestandteil.

Ansbach, den

Herrieden, den

Leutershausen, den

Oberbürgermeister

Erste Bürgermeisterin

Erster Bürgermeister

Beschluss

Der Stadtrat stimmt der im Sachverhalt dargestellten Kooperationsvereinbarung zur Realisierung eines interkommunalen Windkraft-Projekts im WK 63 zu.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

8. KiTa-Gebühren ab September 2024

Sachverhalt:

Aktuell beträgt der finanzielle Anteil der Kommune am KiTa-Wesen ca. 1,5 Mio € im Jahr.

Aus Sicht der Finanzverwaltung sollte eine Anpassung der KiTa-Gebühren erfolgen, um die gestiegenen Mehraufwendungen (Inflation, Tarifierpassungen, Energiekosten etc.) teilweise auszugleichen.

Grundsätzlich gilt: Der Beitragszuschuss durch den Freistaat Bayern in Höhe von 100,00 €/Monat für Regelkinder wird weiterhin gewährt. Für Kinder ab dem 1. Lebensjahr gewährt der Freistaat Bayern Krippengeld. Für das Krippengeld müssen die

Eltern einen Antrag an das Zentrum Bayern Familie und Soziales stellen. Das Krippengeld wird an die Eltern ausbezahlt. Die Eltern wiederum leisten den vollen Krippenbeitrag an den Träger der Kindertageseinrichtung.

Vergleichende Übersicht zu KiTa-Gebühren (Regelgruppe)

| Buchungszeiten | Herrieden KiTa-Jahr 2023/2024 | Vorschlag aus Sicht der Finanzverwaltung: für Herrieden KiTa-Jahr 2024/2025 | Städtische KiTas in Ansbach ab 1.3.2024 | Burgoberbach. Kneipp-KiTa Pusteblume | Neuendettelsau KiTa Arche Noah | Lichtenau | Wieseth | Lehrberg Evang. KiTa |
|-------------------|-------------------------------|---|---|--------------------------------------|--------------------------------|-----------|---------|----------------------|
| 3-4 Std./tägl. | 110 € | 150 € | 100 € | 150 € | 131 € | / | 70 € | / |
| 4-5 Std./tägl. | 121 € | 165 € | 180 € | 165 € | 145 € | 116 € | 80 € | 130 € |
| 5-6 Std./tägl. | 132 € | 182 € | 200 € | 182 € | 159 € | 128 € | 90 € | 143 € |
| 6-7 Std./tägl. | 143 € | 200 € | 220 € | 200 € | 173 € | 140 € | 100 € | 158 € |
| 7-8 Std./tägl. | 154 € | 220 € | 240 € | 219 € | 187 € | 152 € | 110 € | 171 € |
| 8-9 Std./tägl. | 165 € | 242 € | 260 € | 240 € | 201 € | 164 € | 120 € | / |
| über 9 Std./tägl. | 176 € | 266 € | 280 € | / | / | 176 € | / | / |

Vergleichende Übersicht zu KiTa-Gebühren (Krippe)

| Buchungszeiten | Herrieden KiTa-Jahr 2023/2024 | Vorschlag aus Sicht der Finanzverwaltung: für Herrieden KiTa-Jahr 2024/2025 | Städtische KiTas in Ansbach ab 1.3.2024 | Burgoberbach. Kneipp-KiTa Pusteblume | Neuendettelsau KiTa Arche Noah | Lichtenau | Wieseth | Lehrberg Evang. KiTa |
|---------------------|-------------------------------|---|---|--------------------------------------|--------------------------------|-----------|---------|----------------------|
| 3-4 Std. / tägl. | 148 € | 175 € | 260 € | 160 € | 147 € | / | 90 € | / |
| 4-5 Std. / tägl. | 163 € | 193 € | 300 € | 176 € | 162 € | 140 € | 100 € | 210 € |
| 5-6 Std. / tägl. | 178 € | 212 € | 340 € | 194 € | 177 € | 154 € | 110 € | 232 € |
| 6-7 Std. / tägl. | 193 € | 233 € | 380 € | 213 € | 192 € | 168 € | 120 € | 254 € |
| 7-8 Std. / tägl. | 208 € | 256 € | 420 € | 234 € | 207 € | 182 € | 130 € | 276 € |
| 8-9 Std. / tägl. | 223 € | 281 € | 460 € | 255 € | / | 196 € | 140 € | / |
| über 9 Std. / tägl. | 238 € | 309 € | 500 € | / | / | 210 € | / | / |

Aus Sicht des Verwaltungsbereichs „Familien und Soziales“ sollte die erforderliche Gebührenanpassung moderat erfolgen. Denkbar wäre eine Anpassung des Elternbeitrages für die beiden KiTa-Jahre 2024/2025 und 2025/2026 um 15 Euro in der niedrigsten Buchungskategorie für Regelkinder und 17 Euro in der niedrigsten Buchungskategorie für Krippenkinder. Entsprechend errechnen sich die Elternbeiträge

für höhere Buchungszeiten linear um jeweils 10% (vgl. auch Antrag der Katholische Kindertageseinrichtungen Altmühlfranken-Nordschwaben gemeinnützige GmbH vom Mai 2023).

Vorschlag aus Sicht des Verwaltungsbereichs „Familien und Soziales“ für die Gestaltung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten in Herrieden ab 01.09.2024

Elternbeiträge/Monat für die Regelgruppe:

| Buchungszeit | bisher: Elternbeitrag für KiTa-Jahr 2023/2024 | neu: Elternbeitrag für KiTa-Jahr 2024/2025 und KiTa-Jahr 2025/2026 |
|-------------------|---|--|
| 3-4 Std./täglich | 110 € | 125 € |
| 4-5 Std./täglich | 121 € | 137 € |
| 5-6 Std./täglich | 132 € | 149 € |
| 6-7 Std./täglich | 143 € | 161 € |
| 7-8 Std./täglich | 154 € | 173 € |
| 8-9 Std./täglich | 165 € | 185 € |
| Über 9 Std./tägl. | 176 € | 197 € |

Elternbeiträge/Monat in der Kinderkrippe

| Buchungszeit | bisher: Elternbeitrag für KiTa-Jahr 2023/2024 | neu: Elternbeitrag für KiTa-Jahr 2024/2025 und KiTa-Jahr 2025/2026 |
|-------------------|---|--|
| 3-4 Std./täglich | 148 € | 165 € |
| 4-5 Std./täglich | 163 € | 181 € |
| 5-6 Std./täglich | 178 € | 197 € |
| 6-7 Std./täglich | 193 € | 213 € |
| 7-8 Std./täglich | 208 € | 229 € |
| 8-9 Std./täglich | 223 € | 245 € |
| Über 9 Std./tägl. | 238 € | 261 € |

Elternbeiträge/Monat für Anschlussbetreuung nach Besuch der schulvorbereitenden Einrichtung bzw. Schulkindbetreuung am Nachmittag

| Buchungszeit | bisher: Elternbeitrag für KiTa-Jahr 2023/2024 | neu: Elternbeitrag für KiTa-Jahr 2024/2025 und KiTa-Jahr 2025/2026 |
|------------------|---|--|
| 1-2 Std./täglich | 85 € | 95 € |
| 2-3 Std./täglich | 91 € | 105 € |

In der heutigen Sitzung berät der Stadtrat über die zukünftige Gestaltung der Elternbeiträge im Spannungsfeld zwischen Kostendeckung und familienfreundlicher Politik.

Nach dem Stadtratsbeschluss werden die anderen Träger der Kindertagesstätten über die neuen Elternbeiträge informiert. Es bleibt den anderen Trägern freigestellt, ob sie die Elternbeiträge der Stadt Herrieden übernehmen oder andere Elternbeiträge erheben.

Beschluss

Der Stadtrat schließt sich dem Vorschlag des Verwaltungsbereichs „Familien und Soziales“ an.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

9. Antrag zur Geschäftsordnung: Künftige Ausschusssitzungen grundsätzlich abends abhalten

Sachverhalt:

Folgender Antrag von Stadtrat C. Enz ging bei Bürgermeisterin D. Jechnerer am 20.09.2023 per E-Mail ein:

„Antrag zur Geschäftsordnung: Künftige Ausschusssitzungen grundsätzlich abends abhalten

Antrag: Der Stadtrat möge beschließen, dass Beratungen der Ausschüsse künftig grundsätzlich erst ab 18.00 Uhr abgehalten werden. Hiervon ausgenommen sind Sitzungen mit Außenterminen, für die Tageslicht erforderlich ist.

Begründung: In seiner Geschäftsordnung hat der Stadtrat beschlossen, für verschiedene Schwerpunkte seiner Arbeit Ausschüsse zu bilden. In diesen sollen sich die jeweiligen Experten der Fraktionen tiefer gehend mit Sachthemen beschäftigen, als dies in der allgemeinen Stadtratssitzung möglich wäre. Allerdings werden die Ausschusssitzungen aus der Tradition heraus am Nachmittag abgehalten, die Terminierung erfolgt nicht analog der Stadtratssitzungen am Abend.

Die Gepflogenheit, Ausschusssitzungen während üblicher Arbeitszeiten abzuhalten, geht auf eine Zeit zurück, in der dem Stadtrat zahlreiche Landwirte angehörten. Aus Solidarität ihnen gegenüber wurden die Gremien so anberaumt, dass Feld- und Stallarbeit nicht tangiert wurden.

Inzwischen ist jedoch auch in Herrieden eine neue Zeit angebrochen. Der Bedarf, die Sitzungen an landwirtschaftliche Abläufe anzupassen, ist entfallen. Stattdessen gibt es inzwischen eine Reihe an Stadträten, die außerhalb Herriedens ihrem Broterwerb nachgehen müssen. Dort sind sie auch in Abläufe eingebunden, die ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz nicht ohne weiteres erlauben. Auch gibt es nicht überall die Möglichkeit, seine Arbeitszeit flexibel zu gestalten. Dies hat zu Folge, dass Stadträte vor die Entscheidung gestellt werden, für eine Sitzung Urlaub nehmen zu müssen oder nicht an dieser teilzunehmen.

Ein Blick in die Teilnehmerlisten der Ausschusssitzungen zeigt, dass wir an dieser Stelle mit einer sehr hohen Vertretungsquote arbeiten. Es kann beim Bürger der

Anschein entstehen, dass hier zusammenkommt, wer gerade Zeit hat. Dies unterläuft die Idee, in den Gremien durch Experten besondere Expertise einbringen zu können und ausführlich inhaltlich zu arbeiten. Zudem sollen die Ausschüsse ein Spiegelbild des Stadtrates darstellen. Wenn die Terminierung zu Folge hat, dass kleine Fraktionen überhaupt keinen Vertreter entsenden können, widerspricht die Sitzungspraxis demokratischen Grundprinzipien. Wenn eine solche Situation dann, wie bereits geschehen, dazu missbraucht wird, in der Öffentlichkeit den Eindruck zu streuen, dass die Abwesenheit von Ratskolleginnen und Kollegen ein Zeichen von Desinteresse oder Faulheit ist, liegt eine grobe Fehlstellung vor – die mit dem vorliegenden Antrag korrigiert werden kann und muss.

Ein weiterer Aspekt ist, dass durch die jetzige Zeitplanung auch die Öffentlichkeit so gut wie ausgeschlossen ist. Die in der Vergangenheit leider häufiger geäußerte Meinung, die Themen wären für die Bürgerschaft nicht interessant, weshalb keine Zuschauer kämen, ist falsch. Richtig ist, dass auch weite Teile der Bevölkerung nachmittags gebunden sind. Entweder weil interessierte selbst auf der Arbeit sind oder sich um Kinder und Enkel kümmern müssen. Oder weil sie nicht in Herrieden arbeiten – und deshalb nicht einmal ebenso ins Stadtschloss kommen können.

Natürlich stehen abendliche Sitzungen in Konkurrenz zu anderen Freizeitveranstaltungen, zu weiterer ehrenamtlicher Tätigkeit oder familiären Verpflichtungen. Diese sind jedoch freiwilliger Natur – und es ist möglich zu schieben oder etwas ausfallen zu lassen. Eine solche Flexibilität gibt es in vielen Berufen nicht. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Solidarität mit all jenen Stadträten, die ihren Arbeitsplatz am Nachmittag nicht oder nur schwer verlassen können oder die tagsüber nicht in Herrieden sind.

Zu berücksichtigen ist auch, dass ein Stadtratsmandat ein Ehrenamt ist. Die Zeiten, in denen salopp gesagt werden konnte: „Wenn Du unbedingt im Stadtrat sitzen willst, musst Du halt Opfer bringen.“ Sind vorbei. Vielmehr ist es im Sinne der Bürgerschaft, fähigen Menschen die kommunalpolitische Teilhabe so einfach wie möglich zu machen. Denn wer etwas kann, ist auch an anderer Stelle gefragt – und geht heute gern dem Ärger aus dem Weg. Lasst uns also ein Zeichen setzen, dass auch von Personen gemacht werden kann, die mit beiden Beinen mitten im Leben stehen – und nicht Berufsbildern mit viel Tagesfreizeit oder Altsitzern vorbehalten ist.

Abschließend sei auch noch erwähnt, dass Abendsitzungen nicht automatisch Überstunden für das städtische Personal bedeuten. Vielmehr sollen die betroffenen Personen auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werden, an Sitzungstagen oder dem Folgetag später zum Dienst zu kommen. In diesem Zusammenhang sei auch noch einmal darauf hingewiesen, dass die Mitarbeit in Gremien bei den betroffenen Personen Teil der Stellenbeschreibung ist – und man bei der Terminierung auf das schwächste Glied Rücksicht nehmen muss. Dies sind, wie dargelegt, Angestellte mit von ihnen selbst schwer zu beeinflussenden Arbeitszeiten.

Im Vorfeld der Sitzung wurde eine Änderung übermittelt. Die Sitzungen sollen um 17:00 Uhr beginnen, nicht um 18:00 Uhr.

Ökologische Betrachtung: nicht relevant“

Diskussionsverlauf:

Bürgermeisterin Jechnerer verteilt in der Sitzung eine Stellungnahme des Personalrates (eingegangen am Mittag des Sitzungstages), der sich gegen eine Verlegung der Ausschusssitzungen ausspricht, denn ein späterer Sitzungsbeginn führt zu einer zusätzlichen Belastung der Mitarbeiter.

Zweiter Bürgermeister Andreas Baumgärtner, Mitglied der Antragsstellenden Fraktion, regt an, aufgrund der Stellungnahme des Personalrats die Entscheidung über den Antrag zu vertagen.

Ratsmitglied Gaby Rauch, ebenfalls Mitglied der Antragsstellenden Fraktion, lehnt eine Vertagung strikt ab. Ein Antrag auf Vertagung wurde nicht gestellt.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt, dass die Beratungen der Ausschüsse künftig grundsätzlich erst ab 17.00 Uhr abgehalten werden. Hiervon ausgenommen sind Sitzungen mit Außenterminen, für die Tageslicht erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis: 9 : 10

10. Waldkindergarten

Sachverhalt:

Im Mai 2022 wurde der Vertrag über den Betrieb eines Waldkindergartens mit der littlebigFuture gGmbH mit Sitz in Nürnberg geschlossen. Das Vertragsverhältnis begann am 01.09.2022 und die Laufzeit wurde auf 3 Jahren festgesetzt. Im April 2023 fand ein Evaluierungsgespräch zwischen den Verantwortlichen von littlebigFuture und der Stadt Herrieden statt. Daraus resultierend soll über die Entfristung des Vertrages beraten werden.

Der Geschäftsführer von littlebigFuture, Herr Bergmann, wird in der öffentlichen Sitzung über die aktuelle Situation berichten und zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten vorstellen. In der nichtöffentlichen Sitzung werden nichtöffentliche Vertragsdetails erläutert. In der Stadtratssitzung am 29.11.2023 soll das Gremium über die Entfristung des Vertrages abstimmen.

Diskussionsverlauf:

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass über die Parksituation erneut zu sprechen ist.

11. Anfragen

11.1 Gaby Rauch - Öffnungszeiten Rathaus

Sachverhalt:

Frau Rauch fragt an, ob das Rathaus zusätzliche Öffnungszeiten am Nachmittag anbieten kann, damit Bürgerinnen und Bürger auch nachmittags ohne Terminvereinbarung vorbei kommen können?

12. Antworten zu den eingereichten Bürgeranfragen

Sachverhalt:

Es wurde keine Bürgeranfrage eingereicht.



Dorina Lechnerer
Erste Bürgermeisterin



Röhler Lisa-Marie
Schriftführerin